

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Juni 1984

**2383. Grundwasserrecht.** Mit Beschluss Nr. 4216/1966 wurde der Stadt Winterthur das Recht verliehen, in Erweiterung des bestehenden Grundwasserrechts i 1—9 gemäss RRB Nrn. 1119/1925 und 1562/1931 sowie der einstweiligen Verleihung gemäss RRB Nr. 606/1961 dem Tössgrundwasserstrom im Gebiet zwischen Sennschür, Gemeinde Kyburg, und Stadtacker, Winterthur, zusätzlich bis zu 31 500 l/min, somit total 53 000 l/min Wasser zu entnehmen, nämlich im Pumpwerk Sennschür bis zu 13 250 l/min (GWR i 1—34), in der Oberen Au bis zu 4250 l/min (GWR i 1—35), in der Mittleren Au bis zu 8750 l/min (GWR i 1—33) und im Weieracker bis zu 8750 l/min (GWR i 1—32) und im Linsental bis zu 18 000 l/min. Dieses Recht wurde bis zum 31. Dezember 1975 befristet, in der Meinung, die gegen das Konzessionsgesuch vom 1. Oktober 1959 eingereichten Einsprachen wären bis zu diesem Zeitpunkt in gütlichem Sinne zu erledigen und es sei dannzumal die definitive Konzession zu erteilen.

Gegen das Konzessionsgesuch sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

Beim Statthalteramt Pfäffikon:

- Maggi AG, Kempththal
- Zivilgemeinde Bauma
- Gruppen-Wasserversorgung Tösstal

Beim Statthalteramt Winterthur:

- Baumwollspinnerei Rorbas
- Dr. Heitz, namens Aeschbach AG, Winterthur-Hegi
- Gemeinderat Zell
- Blumer Söhne, Rorbas
- Dr. Hablützel, namens der Wasserwerkbesitzer unteres Tösstal, Hauser & Cie., Neumühle, AG J. J. Rieter, Töss, Spinnerei und Zwirnerei Nieder-Töss, H. Wespi AG, Mühle Wülflingen, Firma Stüdi, Hard, Schweizerische Decken- und Tuchfabrik Pfungen und Baumwollspinnerei Rorbas
- Gemeinderat Turbenthal
- Wasserversorgungsgenossenschaft Hutzikon
- Schweizerische Decken- und Tuchfabrik Pfungen (hinsichtlich Grundwasserrecht)

An der Lokalverhandlung vom 25. März 1960 zeigte es sich, dass die Erledigung der Einsprachen längere Zeit beanspruchen wird und die Stadt Winterthur dringend auf die zusätzliche Beschaffung von Trinkwasser angewiesen war. Auf die Eingabe vom 11. Januar 1960 hin wurde daher in zwei Schritten die Erstellung der Anlagen mit vorzeitigem Baubeginn im Einvernehmen mit den Einsprechern bewilligt. In der Folge haben die Städtischen Werke Winterthur mit den Einsprechern folgende wesentliche Vereinbarungen schriftlich getroffen:

Die Verträge vom 2./5. Februar 1960 und 1./10. November 1960 mit der Maggi AG, Kemptthal, regeln den Einspracherückzug unter Bedingungen. Die vertraglichen Vereinbarungen unter den Parteien sind für den Staat indessen nicht bindend, was die zu verleihenden Wassermengen betrifft, denn Wasserbezugsrechte können nicht auf Vorrat hin erteilt werden.

Die Einsprachen der Zivilgemeinde Bauma und der Gruppen-Wasserversorgung Tösstal wurden mit Vertrag vom 2./6. Dezember 1966/4. Januar 1967 zurückgezogen. Dafür zog die Stadt Winterthur ihre Einsprache gegen den bereits erfolgten Ausbau des Grundwasserpumpwerks Tannau zurück.

Mit Vertrag vom 3./12./13./14. August 1970 haben die Wasserwerkbesitzer unteres Tösstal für die Schweizerischen Decken- und Tuchfabriken Pfungen-Turbenthal AG und die Baumwollspinnerei Rorbas AG, Rorbas, ihre Einsprachen zurückgezogen, soweit sie die Interessen der beiden letztgenannten Firmen betreffen. Dafür wurde die Einsprache der Gesellschaft Grundwasserfassung Hard gegen das Gesuch der Schweizerischen Decken- und Tuchfabriken Pfungen-Turbenthal AG, gegen eine Erhöhung von deren Grundwasserentnahme auf 2000 l/min, zurückgezogen. Weitere Nebenbestimmungen regeln den Verzicht auf die Ausrichtung von Entschädigungen an diese Werkbesitzer. Ferner wurden mit Vertrag vom 15./24. März 1960 zwischen den Decken- und Tuchfabriken Pfungen-Turbenthal AG und der Stadtgemeinde Winterthur Vereinbarungen getroffen, dass die Stadt Winterthur eine allfällige Einsprache gegen ein Konzessionsgesuch der Decken- und Tuchfabriken zur Entnahme von bis zu 2000 l/min Grundwasser in der Nähe des Werkes Pfungen auf Verlangen dieser Firma zurückziehen muss.

Mit Verträgen vom 13./14. August 1970 und 9./15. April 1981 haben die Wasserwerkbesitzer unteres Tösstal im Namen und im Auftrag der Hauser & Cie. AG, Neumühle Töss, Winterthur, der Rieter AG, Winterthur, der Spinnerei und Zwirnerei Nieder-Töss Immobilien AG, Winterthur-Töss, der H. Wespi AG, Mühle, Winterthur-Wülflingen, und von Hans Stüdl & Co., Presswerk Hard, Winterthur-Wülflingen, die Einsprachen zurückgezogen. Dabei wurden Entschädigungsgrundsätze für diesen Firmen erwachsende mutmassliche Energieausfälle vereinbart, soweit solche nicht bereits gerichtlich festgelegt wurden, bzw. die Vereinfachung dieser Berechnungsart und die Abgeltung geregelt.

Ein am 3./6. April 1970 mit der Firma Blumer Söhne & Cie., Rorbas-Freienstein, abgeschlossener Vertrag über den Rückzug der Einsprache vom 19. November 1959 regelt unter anderem eine einmalige Abgeltung für allfällige erwachsende Ausfälle bei der Energieproduktion.

Ein weiterer Vertrag vom 31. März/4./21. April 1960 regelt den Rückzug der Einsprachen der Wasserversorgungsgenossenschaft Hutzikon (heute Gemeinde Turbenthal) und des Gemeinderates Turbenthal. Dabei ging die Stadt Winterthur die Verpflichtung ein, allfällige Einsprachen gegen Konzessionsgesuche der Vertragspartner im Umfang von bis zu 6000 l/min Grundwassernutzung auf Verlangen dieser zurückzuziehen.

Mit Vertrag vom 20. Mai/13. Juni 1959 gab die Stadt Winterthur gegenüber der Gemeinde Zell Zusicherungen hinsichtlich der Erstellung einer erweiterten Grundwasserfassung in Rikon ab, speziell hinsichtlich der wohlverworbenen Rechte, sowie zur Abgabe von Wasser aus den Anlagen der Stadt Winterthur zum Selbstkostenpreis. Mit Schreiben vom 8. Juni 1960 zog der Gemeinderat Zell die Einsprache gegen das Gesuch der Stadt Winterthur ebenfalls zurück.

Mit Vertrag vom 10./17. März 1960 zog die H. Aeschbach AG, Winterthur, ihre Einsprache zurück. Dabei wurde vereinbart, dass die Einsprecherin dem zu gründenden Eulachgrundwasserverband beitrete und nach Massgabe der Entnahmemenge sich an den Bau- und Betriebskosten der Anreicherung des Eulachgrundwasserstroms beteiligt.

Mit diesen Verträgen sind alle Einsprachen gütlich erledigt worden. Der Erteilung der nachgesuchten Konzession steht damit nichts mehr entgegen.

Aufgrund der besonderen Umstände werden die Betriebsgrundstücke erst im Falle des Rückkaufs oder Heimfalls ausgeschieden.

Das Grundwasserrecht i 1—9 ist im Wasserrechtsverzeichnis zu löschen, die Anlagen werden nur noch im Kriegs- und Katastrophenfall im Rahmen der vorliegenden Konzession genutzt.

Nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) besteht die Pflicht, um Grundwasser- und Quelfassungen Schutzzonen auszuweisen. Die Städtischen Werke Winterthur haben die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen i 1—10, 31, 32, 33, 34, 35 sowie für diejenige der beiden Filterbrunnen der Maggi AG, Kemptal (GWR i 1—11), in einem gemeinsamen Plan und Reglement zusammengefasst. Diese wurden vom Stadtrat Winterthur am 17. Juni 1981 und vom Gemeinderat Kyburg am 6. Juli 1981 festgesetzt. Gegen diese Beschlüsse sind gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksratskanzleien Winterthur und Pfäffikon keine Rekurse eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung dieser Grundwasserfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 EG GSchG steht demnach nichts entgegen. In diesem Fall erfolgt die Genehmigung der Schutzzonen im gleichen Rechtsakt wie die Erteilung der Konzession. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Winterthur wird das Recht verliehen, dem Tössgrundwasserstrom im Gebiet zwischen Sennschür (Gemeinde Kyburg) und Stadtacker (Stadt Winterthur) mit bestehenden Fassungsanlagen und Pumpeinrichtungen gesamtlich bis zu 53 000 l/min Wasser zu entnehmen und in den Wasserversorgungen der Stadt Winterthur und in den angrenzenden Gemeinden zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken

zu verwenden. Die Wasserentnahmen erfolgen an folgenden Stellen:

	l/min	GWR
Linsental	18 000	i 1—31
Weieracker	8 750	i 1—32
Mittlere Au	8 750	i 1—33
Sennschür	13 250	i 1—34
Obere Au	4 250	i 1—35

Massgebende Unterlagen:

- Plan Nr. 1 Situation 1:5000
- Plan Nr. 2 Situation 1:2000
- Plan Nr. 3 Ausführungsplan
- Plan Nr. 4 Filterbrunnen
- Plan Nr. 5 Situation 1:5000
- Plan Nr. 6 Situation 1:2000
- Plan Nr. 7 Ausführungsplan
- Plan Nr. 8 Situation 1:5000
- Plan Nr. 9 Situation 1:2000
- Plan Nr. 10 Ausführungsplan
- Plan Nr. 11 Ausführungsplan
- Plan Nr. 12 Situation 1:5000
- Plan Nr. 13 Situation 1:2000
- Plan Nr. 14 Ausführungsplan
- Plan Nr. 15 Ausführungsplan
- Plan Nr. 16 Situation 1:5000
- Plan Nr. 17 Situation 1:2000
- Plan Nr. 18 Ausführungsplan
- Plan Nr. 19 Ausführungsplan
- Unterlagen Nr. 20 Grundwasserganglinien
- Unterlagen Nr. 21 Chemismus

Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte, Ausgabe 1944.
2. Die Beliehene wird bei den Vereinbarungen mit den Einsprechern im Sinne der Erwägungen behaftet.  
Der Regierungsrat wird jedoch durch diese Vereinbarungen in seinen öffentlich-rechtlichen Befugnissen in bezug auf den Tössgrundwasserstrom nicht beschränkt. Insbesondere können aus diesen Vereinbarungen keine Rechte auf die Erteilung von Grundwasserrechten abgeleitet werden.
3. Die Stadtgemeinde Winterthur anerkennt hinsichtlich der Grundwasserfassungen im oberen und unteren Linsental ausdrücklich eine Haftpflicht als Konzessionärin gemäss Abschnitt 4 der «allgemeinen Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte» des Kantons Zürich vom Jahre 1944, sofern die Grundwasserfassung der Maggi AG in der Bannhalde (3000 l/min) beeinträchtigt werden sollte.
4. Die nicht mehr benutzten Filterbrunnen V und VI im oberen Linsental (GWR i 1—9) dürfen im Kriegs- und Katastrophenfall als Notwasserbezugsstellen verwendet werden.

5. Die Beliehene hat auf ihre Kosten umfassende Beobachtungen der Töss- und Grundwasserstände zwischen der Neumühle Töss und Rikon sowie der Kanalwasserführung ober- und unterhalb des Fassungsgebiets durchzuführen. Allfällige Anordnungen der Baudirektion hinsichtlich der Messstellen und Messeinrichtungen sind strikte zu befolgen.

Bis auf weiteres gilt das der Baudirektion am 21. September 1960 zugestellte diesbezügliche Programm.

6. In den neuen Fassungsanlagen sind die Grundwasserspiegellagen und die Betriebszeiten der Pumpen laufend zu registrieren, ferner ist die tägliche Entnahmemenge grafisch aufzutragen und die Wasserqualität zu überwachen. Die Ergebnisse sind der Baudirektion zur Verfügung zu halten bzw. auf dem amtlichen Formular jeweils am Jahresende bekanntzugeben.

7. Die Beliehene hat den öffentlichen Wasserversorgungen der Tösstalgemeinden die Deckung ihres künftigen Wasserbedarfs aus dem Tösstal-Grundwasserstrom zu ermöglichen. Sie hat entsprechende Neubauten und Erweiterungen bestehender Anlagen und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der städtischen Grundwasserfassung in der Hornsäge sowie im Gebiet Linsental—Sennschür—Stadtacker (GWR i 1—2, 1—10, i 1—31, 32, 33, 34, 35 und i 1—52) zu dulden, soweit es sich nicht um Beeinträchtigungen handelt, die von den Tösstalgemeinden mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand vermieden werden können.

Ein allfälliger Anspruch auf Entschädigung für Beeinträchtigungen, welche die Beliehene zu dulden hat, steht dieser nur in bezug auf die Fassung Hornsäge zu. Die Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Staat gemäss den massgebenden Konzessionsbedingungen bleibt in jedem Fall für alle Fassungsanlagen der Beliehenen vorbehalten.

8. Die Stadt Winterthur ist überdies verpflichtet, den Gemeinden in der Umgebung der Stadt das für die Aufrechterhaltung der bestehenden Wasserversorgung und für die Erschliessung des neuen Baugebiets notwendige Wasser nach Weisung der Baudirektion zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Verträge über die Wasserabgabe an die Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Baudirektion. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, die Wasserabgaben, insbesondere auch in einzelne Gemeindeteile, nur dann zu bewilligen, wenn öffentliche Interessen, insbesondere solche der Regionalplanung, dies rechtfertigen.

9. Die Abgabe von im Abschnitt Sennschür bis Stadtacker gewonnenem Grundwasser an die Maggi AG, Kemptthal, darf bis zu 3000 l/min betragen, sofern eine zusätzliche Menge nicht als Ersatz für die Beeinträchtigung des bestehenden Grundwasserrechts der Firma durch die vorliegendenfalls konzessionierten Anlagen geliefert wird. Wei-

tere Wasserabgaben an die Maggi AG aus dem fraglichen Abschnitt bedürfen der Zustimmung der Baudirektion, die über allfällige Gesuche nach den jeweiligen Grundsätzen entscheidet, die für die Erteilung privater Grundwasserrechte gelten.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich für alle Anlagen und Teile davon, die für sich sinnvoll und selbständig betrieben werden können, nach den beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen:

Rückkauf ab 1. Januar 1995

Heimfall auf 1. Januar 2025

Die Betriebsgrundstücke werden erst im Falle des Rückkaufs oder Heimfalls festgelegt. Die nähere Regelung erfolgt bei der Festsetzung der Rückkaufssumme durch die Baudirektion.

III. Es wird davon Vormerk genommen, dass die einmalige Bewilligungsgebühr bereits erhoben wurde.

Die jährlichen Benützungsgebühren werden auf die Hälfte ermässigt und betragen vorbehältlich neuer Gebührenordnung ab 1. Januar 1985 Fr. 1.30 pro l/min (Fr. 2.60 : 2). Sie sind jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in den folgenden Beträgen am 30. Juni 1985:

GWR i 1—31: Fr. 23 400 (18 000 × 2.60 : 2)

GWR i 1—32: Fr. 11 375 ( 8 750 × 2.60 : 2)

GWR i 1—33: Fr. 11 375 ( 8 750 × 2.60 : 2)

GWR i 1—34: Fr. 17 225 (13 250 × 2.60 : 2)

GWR i 1—35: Fr. 5 525 ( 4 250 × 2.60 : 2)

IV. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kyburg vom 6. Juli 1981 und des Stadtrates Winterthur vom 17. Juni 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Stadtacker (GWR i 1—10), Maggi AG (GWR i 1—11), Linsental (GWR i 1—31), Weieracker (GWR i 1—32), Mittlere Au (GWR i 1—33), Sennschür (GWR i 1—34) und Obere Au (GWR i 1—35) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

Schutzzonenbericht vom 13. Dezember 1978 mit 20 Beilagen.

V. Die Verleihung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Stadt Winterthur in den Grundbüchern Illnau und Wülflingen-Winterthur als selbständiges und dauerndes Recht einzutragen.

Die Grundbuchämter Illnau und Wülflingen-Winterthur werden beauftragt, diese Eintragungen vorzunehmen und sämtliche bisherigen mit diesen Grundwasserrechten in Zusammenhang stehenden Eintragungen zu löschen. Ferner sind die Schutzzonen und die Anmerkungen gemäss Dispositiv II an den Betriebsgrundstücken vorzunehmen. Ueber diese Eintragungen, Anmerkungen und Löschungen sind der Baudirektion die entsprechenden Zeugnisse zuzustellen (gilt als Anmeldung zur Eintragung und Löschung im Grundbuch).

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht

des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, Stadthaus, 8400 Winterthur, die Städtischen Werke Winterthur, Untere Vogelsangstrasse 11, 8400 Winterthur, den Verein Wasserverkäufer unteres Tösstal (Präsident: Dr. A. Hablützel, Wieshofstrasse 105, 8408 Winterthur), Blumer Söhne & Cie. AG, Kennelwies 5, 8427 Rorbas-Freienstein, Eskimo Textil AG, Dättlikonerstrasse 5, 8422 Pfungen, den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal, den Gemeinderat Zell, 8487 Rikon, den Gemeinderat Kyburg, 8311 Kyburg, die Gruppenwasserversorgung Tösstal (Präsident: M. Schnurrenberger, 8499 Sternenberg), die Maggi AG, 8310 Kemptthal, die Zivilgemeinde Bauma (Präsident: Hans Gnehm, Unterdorf 1, 8494 Bauma), nach Eintritt der Rechtskraft an die Grundbuchämter Illnau, Schulweg 2, 8308 Illnau, und Wülflingen-Winterthur, Bahnhofplatz 12, 8400 Winterthur (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Innern, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juni 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
**Hirschi**